

Antrag

der Abgeordneten Jan Korte, Dr. André Hahn, Ulla Jelpke, Gökay Akbulut, Amira Mohamed Ali, Kerstin Kassner, Ralph Lenkert, Niema Movassat, Petra Pau, Victor Perli, Martina Renner, Kersten Steinke, Friedrich Straetmanns, Dr. Kirsten Tackmann, Andreas Wagner und der Fraktion DIE LINKE.

Keine Schlechterstellung von NS-Opfern bei Umzug in ein Alten- oder Pflegeheim und Anhebung der pauschalierten Leistungen für NS-Opfer

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die ergänzenden laufenden Leistungen an NS-Opfer nach den Richtlinien der Bundesregierung über Härteleistungen an Opfer von nationalsozialistischen Unrechtsmaßnahmen im Rahmen des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes (AKG-Härterichtlinien) werden bei einem Umzug in ein Alten- oder Pflegeheim gemäß § 6 Absatz 5 der AKG-Härterichtlinien pauschal gekürzt. Nach Angaben der Bundesregierung beträgt die Kürzung dieser monatlichen Leistung wegen des Heimaufenthalts durchschnittlich 259,68 Euro (Antwort zu Frage 3 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE „Kürzung von Leistungen für NS-Opfer bei Umzug ins Pflegeheim“, Bundestagdrucksache 19/4170). Dies ist nicht hinnehmbar.

Auch der NS-Verfolgte und Wehrmachtsdeserteur Ludwig Baumann war von einer solchen Kürzung betroffen. Seine monatliche Leistung als NS-Opfer wurde – sogar für mehrere Monate rückwirkend – wegen des Umzuges in ein Pflegeheim von circa 645 auf 352 Euro um fast die Hälfte gekürzt. Wegen der darüber hinaus in einem Bescheid vom 17. Juli 2018 angeordneten Rückzahlung durch Verrechnung mit seinen Leistungen wäre Ludwig Baumann noch bis April 2019 gar keine ergänzende laufende monatliche Leistung mehr ausgezahlt worden. Dieser beschämende Umgang mit dem für die Anerkennung vieler NS-Verfolgten selbstlos Engagierten wurde öffentlich bekannt, nachdem Ludwig Baumann im Juli 2018 verstorben und sein Sohn mit einer Rückzahlungsforderung in Höhe von mehreren Tausend Euro konfrontiert worden war.

Der Deutsche Bundestag teilt die Einschätzung der Bundesvereinigung Opfer der NS-Militärjustiz vom 1. August 2018, dass diese Kürzung der Härteleistung eine „Brüskierung dieser – sehr späten und angesichts des erlittenen Unrechts eher spärlichen – finanziellen Anerkennung“ des erlittenen NS-Unrechts darstelle. Diese Kürzung können „Betroffene in ihrer letzten Lebensphase als eine abschließende Beleidigung, Demütigung, ja als Verhöhnung empfinden“, zumal der Betrag für Baumann ein wichtiges Zeichen der „gesellschaftlichen und politischen Anerkennung und Rehabilitierung der Opfer der NS-Militärjustiz

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

war“.
(<http://upgr.bv-opfer-ns-militaerjustiz.de/uploads/Dateien/Pressemitteilungen/BVPM20180801final.pdf>).

Für die Kürzungsregelung in § 6 Absatz 5 AKG-Härterichtlinien und die daraus folgende unwürdige Praxis gibt es keine nachvollziehbare Begründung. Diese Kürzung der Leistungen verstößt gegen den in § 8 Absatz 1 der AKG-Härterichtlinien niedergelegten Grundsatz, wonach die nach den Richtlinien gewährten Leistungen den Betroffenen ausdrücklich als „Ausgleich für das erlittene Unrecht“ zugutekommen. Eine Heimunterbringung macht aber das erlittene Unrecht von NS-Opfern in keiner Weise geringer. Die Vorschrift bestraft NS-Opfer für den alters-, gesundheits- oder behinderungsbedingten Umzug in ein Heim mit Leistungskürzung. Und dies wird von den Betroffenen zwangsläufig als entwürdigend empfunden. Richtigerweise kann es nicht auf eine etwaige veränderte – der Höhe nach willkürlich auf 352 Euro festgelegte – Bedarfssituation im Heim ankommen.

Der Deutsche Bundestag hält darüber hinaus die Diskrepanz zwischen politischer Anerkennung und entschädigungsrechtlichen Leistungen für die NS-Opfer ganz allgemein für korrekturbedürftig. Die Bundesregierung hat in der o.g. Antwort auf die Kleine Anfrage das Problem grundsätzlich erkannt und angekündigt zu prüfen, „in den nächsten Jahren in mehreren Teilschritten die pauschalierten Leistungen auf das Niveau der gesetzlichen Mindestrente nach dem Bundesentschädigungsgesetz anzuheben.“ (Bundestagdrucksache 19/4170, zu Frage 9). Dadurch seien eine weitere Angleichung der Systeme und der Wegfall individuell berechneter Leistungen in Betracht zu ziehen. Die praktischen Fragen würden zurzeit ermittelt.

Die Anhebung des Mindestniveaus der pauschalierten Leistungen - mit Bestandsschutz für individuell berechnete höhere Leistungen - ist zu begrüßen. Angesichts des hohen Alters der Betroffenen ist eine langwierige Prüfung jedoch genauso unvertretbar wie die Anpassung in mehreren Teilschritten. Dies muss vielmehr sofort vollständig erfolgen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

umgehend Regelungsänderungen auf den Weg zu bringen, um mindestens

1. sicherzustellen, dass NS-Opfer durch den Umzug in ein Alten- oder Pflegeheim nicht schlechter gestellt werden, indem sie weniger Leistungen erhalten sowie
2. sicherzustellen, dass alle NS-Opfer mindestens pauschalierte Leistungen auf dem Niveau der gesetzlichen Mindestrente nach dem Bundesentschädigungsgesetz erhalten; bisherige weitergehende individuell berechnete Leistungsansprüche sind selbstverständlich zu erhalten.

Berlin, den 9. Oktober 2018

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion